

COVID-19

Information für Unternehmen

10. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 13.07.2020, 10 Uhr

1) Konjunkturstärkungsgesetz

Am 07. Juli hat der Nationalrat das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossen. Ziel dieses Gesetzes sind abgabenrechtliche Entlastungen, sowie die Belebung der Konjunktur.

Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie hier untenstehend zusammengefasst:

Degressive Abschreibung:

Anstatt der linearen Abschreibung ist ab nun auch eine degressive Abschreibung iHv 30 % auf den jeweiligen Buchwert anzuwenden. Bei der degressiven Abschreibung verringert sich die Abschreibung von Jahr zu Jahr. Im Gegensatz wird bei der linearen Abschreibung jedes Jahr ein gleichbleibender Betrag abgeschrieben.

Senkung des Eingangssteuersatzes:

Der Eingangssteuersatz wird von 25 % auf 20 % reduziert. Diese Reduktion tritt rückwirkend mit 01.01.2020 in Kraft.

Bei einem Jahreseinkommen von über € 18.000 beträgt die Ersparnis € 350.

Verlängerung des Höchststeuersatzes:

Bei einem Einkommen von über € 1 Mio beträgt der Steuersatz 55 %. Diese Regelung ist nun bis zum Jahr 2025 anzuwenden.

Bauernpaket:

Landwirte können Gewinne auf 3 Jahre verteilen.

Verlängerung von Abgabenstundungen:

Jene angesuchten Stundungsanträge, die am 30.09./01.10.19 enden, bleiben bis zum 15.01.2021 aufrecht.

Anträge für Ratenzahlungen werden unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gem. § 212 BAO auf 12 angemessene Monatsraten bewilligt. Ein Antrag auf Verlängerung um weitere 6 Monate kann zusätzlich beantragt werden.

Für den Zeitraum vom 15.03.2020 bis 15.01.2021 werden zudem keine Stundungszinsen vorgeschrieben.

Verlustrücktrag:

Verluste aus betrieblichen Einkünften, die im Jahr 2020 nicht ausgeglichen werden können, können auf das Jahr 2019 iHv € 5 Mio zurückgetragen (Verlustrücktrag) werden. Ist ein Abzug im Veranlagungsjahr 2019 nicht möglich, können diese Verluste auch im Jahr 2018 noch verrechnet werden sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis der Verluste durch ordnungsgemäße Buchführung bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Antragsstellung

Können Verluste aus dem Jahr 2020 nicht in den Jahren 2018 & 2019 verrechnet werden, verbleibt trotzdem weiterhin der Verlustabzug in den Folgejahren (Verlustabzug).

Verluste bei abweichenden Wirtschaftsjahren, die im Veranlagungsjahr 2020 enden, können ebenfalls rückgetragen werden. Verluste aus 2021 können max. bis 2019 rückgetragen werden.

Investitionsprämie:

Ziel dieser Prämie ist, dass vermehrt Anreize für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um die Wirtschaft anzukurbeln. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens. Davon ausgenommen sind:

- Klimaschädliche Investitionen
- Unbebaute Grundstücke

- Finanzanlagen
- Unternehmensübernahmen
- Aktivierte Eigenleistungen

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung einer Investitionsprämie iHv 7 % der förderbaren Kosten. Bei Investitionen in Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit beträgt die Prämie 14 %.

Das Förderprogramm startet mit 01.09.2020 und endet am 28.02.2021.

2) Künstlerfonds

Die Einreichfrist für die Phase 1 iHv € 1.000 endete am 02.07.2020. Ab 10.07.2020 ist die Antragstellung für die Phase 2 möglich. Dabei sollen jene Künstler/-innen gefördert werden, die nicht nach den Richtlinien des Härtefallfonds (WKO) und der Überbrückungsfinanzierung für Künstler (SVS) anspruchsberechtigt sind.

Der Künstlersozialversicherungsfonds kann daher Künstler mit einer Beihilfe iHv € 3.000 unterstützen, wenn der Künstler zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- weder den Härtefallfonds von der WKO
- noch die Überbrückungshilfe bei der SVS in Anspruch nehmen konnte

UND

- der Hauptwohnsitz in Österreich liegt
- eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 vorliegt
- kein Anspruch aus Versicherungen besteht
- für denselben Sachverhalt nicht bereits Beihilfen aus dem KSVF-Unterstützungsfonds bezogen wurde
- der Umsatz max. € 29.942,90 beträgt

Eine bereits bezogene Beihilfe aus der Phase 1 wird jedoch bei der Phase 2 angerechnet.

Link für die Antragstellung aus der Phase 2:
<https://www.ksvf.at/covid-19-beihilfe-online-beantragen.html>

3) Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen

Die AWS gewährt Unterstützungsleistungen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Bemessungsgrundlage sind die im Zeitraum vom 01.04.-30.09.2020 anfallenden Kosten.

Zu den förderbaren Kosten zählen:

- Miete und Pacht
- betriebsnotwendige Versicherungen
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen und Finanzierungskostenanteile von Leasingraten
- nicht das Personal betreffende betriebsnotwendige vertragliche Zahlungsverpflichtungen
- Kosten für die Bestätigung durch einen fachkundigen Experten
- betriebsnotwendige Lizenzkosten
- Zahlungen für Wasser, Energie und Telekommunikation, Reinigungskosten
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware (mind. 50 %)
- Personalkosten von gemäß Behinderteneinstellungsgesetz nicht kündbaren und nicht für die Kurzarbeit bestimmbar Dienstnehmern
- nicht das Personal betreffende unmittelbar durch COVID-19 notwendig gewordene betriebsnotwendige Aufwendungen (Kosten von 10.03.-30.09.2020)
- Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund der gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht stattfinden konnte (Kosten, die vor dem 10.03.2020 entstanden sind)

Außerdem kann eine Förderung in Form eines Struktursicherungsbeitrags beantragt werden, mit dem weitere Kosten pauschal abgegolten werden. Der Struktursicherungsbeitrag beträgt 7 % der Einnahmen des Jahres 2019 (optional Durchschnitt der letzten beiden Jahre).

Die Förderung ist mit dem Einnahmenausfall in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 begrenzt. Die Begrenzung entfällt, sofern die beantragten förderbaren Kosten einschließlich Struktursicherungsbeitrag € 3.000 nicht überschreiten.

Die Antragstellung ist bis 31.12.2020 möglich.

4) Einmalzahlung Familienbeihilfe

Familien erhalten im September eine Unterstützungsleistung iHv € 360, die zusätzlich zur regulären Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

5) Verlängerung der Antragstellung nach Epidemiegesetz

Die Frist für die Antragstellung einer Vergütung gem. § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz wurde auf drei Monate ausgeweitet. Ursprünglich mussten Anträge binnen 6 Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden.

Nun können Anträge binnen 3 Monaten ab dem 07.07.2020 gestellt werden. Das heißt, dass Anträge für Vergütungsansprüche bis 07.10.2020 gestellt werden können!

6) Lehrlingsbonus für Kleinstfirmen

Kleine Unternehmen erhalten in Zukunft mehr Geld für die Aufnahme von Lehrlingen. Der Lehrlingsbonus wird für Kleinstunternehmer mit unter 10 Mitarbeitern und einem Umsatz von weniger als 2 Mio Euro um € 1.000 und für Unternehmen mit unter 50 Mitarbeitern und einem Umsatz von max. 10 Mio Euro um € 500 aufgestockt.

Bis dato erhielten Unternehmen ein Bonus von € 2.000, wenn sie einen Lehrling zwischen dem 16.03. und 31.10.2020 einstellen.

7) Förderung für Privatvermieter von Ferienwohnungen

Privatvermieter von Ferienwohnungen bekommen nun ebenfalls Förderungen aus dem Härtefallfonds. Bis dato wurden von den Förderrichtlinien nur die Privatzimmervermietung umfasst. Gefördert werden Vermietungen bis höchstens 10 Gästebetten im eigenen Haushalt, der auch als Hauptwohnsitz dient. Zusätzlich erbrachte Leistungen dürfen nur von Mitgliedern des Familienverbandes erbracht werden. Je nach Umsatzausfall werden bis zu € 2.000 ausbezahlt. Zudem gibt es noch den Comeback-Bonus iHv € 500 pro Monat. Anträge können vom 16.03. bis zum 15.12.2020 gestellt werden. Aus diesen 9 Betrachtungszeiträumen können bis zu 6 Zeiträume ausgewählt werden, für die Anträge gestellt werden können.

